

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 12. März 2015

Nr. 4

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 04.03.2015 Nr. 12-1444.11-4-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2015..... 25

Bek vom 04.03.2015 Nr. 1443.00-1/15 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Bessenbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes..... 26

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 18.02.2015 Nr. 21-2206.2-2/09 und Nr. 21-2206.20-1/15 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern auf den Kehrbezirk Würzburg-Land 6 und den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 6..... 28

Bek vom 23.02.2015 Nr. 21-3623.00-2/06 über die Planfeststellung nach § 28 Abs. 1 PBefG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie dem UVP; Weiterführung der Straßenbahnlinien 1 und 5 in Würzburg von der Petrinistraße zur Endhaltestelle Oberdürrbacher Straße und Ausbau der Josef-Schneider-Straße - Oberdürrbacher Straße; Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2010 (Az. 21-3623.00-2/06)..... 28

Bek vom 02.03.2015 Nr. 24-8321.2-1-1 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) am 19.03.2015..... 29

#### Planung und Bau

Bek vom 12.03.2015 Nr. 32-4354.1-1/11 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953); Planänderung..... 30

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 04.03.2015 Nr. 12-1444.11-4-4

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 28.01.2015 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.02.2015 Nr. 12-1444.11-4-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 19, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.03.2015  
Regierung von Unterfranken

Bauch  
Ltd. Regierungsdirektor

##### II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff.

der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt,

#### er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	3.112.500,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	3.112.500,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro

#### im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.112.500,00 Euro
und in den Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	3.110.000,00 Euro

in den Einzahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen	
aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 2.500,00 Euro ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungs-

maßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

#### A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

**1.575.000,- Euro**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

#### B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

**0,- Euro**

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,- Euro festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Schweinfurt, 19.02.2015

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Töpfer

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 25

## **Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Bessenbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

Bekanntmachung vom 04.03.2015 Nr. 12-1443.00-1/15

### I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die Gemeinde Bessenbach haben am 23.02.2015 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 03.03.2015 Nr. 12-1443.00-3/12 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.03.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

### II.

#### **Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach**

**vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn 1. Bürgermeister Thomas Krimm (nachfolgend ZVAU genannt)**

**und**

**der Gemeinde Bessenbach, Ludwig-Straub-Str. 2, 63856 Bessenbach**

**vertreten durch den Herrn 1. Bürgermeister Franz Straub (nachfolgend Gemeinde genannt)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) schließen die oben Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

#### **Zweckvereinbarung**

**zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung**

**im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

#### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach, die Gemeinde Glattbach (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff (ruhender Verkehr) und die Gemeinde Kahl am Main (ruhender Verkehr – Zweckvereinbarung), haben diese Aufgaben auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4-3618.3011-13) durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in der Gemeinde Bessenbach bestimmt sich nach den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

#### **§ 2 Dienststelle**

- (1) Dienststelle ist das Büro des ZVAU im Rathaus Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüber-

wachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

### § 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs in der Gemeinde Bessenbach.
- (2) Die für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Bessenbach werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Gemeinde durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

### § 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den ruhenden und fließenden Verkehr einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.

- (2) Die Gemeinde überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bessenbach alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die Gemeinde Bessenbach entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum bis maximal 31.03.2017 wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 6 Stunden pro Monat im ruhenden Verkehr und 8 Stunden pro Monat im fließenden Verkehr festgelegt.

### § 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

### § 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von der Gemeinde einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag berechnet sich aus dem Verhältnis der zusammengeschlossenen Kommunen an den Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr bzw. der Fallzahlen aus ruhendem und fließendem Verkehr zum daraus resultierenden Gesamtaufwand (Erfassungs- und Verwaltungskosten). Die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs sind direkt zuordenbar und fließen nicht in die monatliche Umlagenberechnung ein. Sie werden direkt in Rechnung gestellt.
- (2) Maßstab im ruhenden Verkehr ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden in der Gemeinde im jeweiligen Abrechnungsmonat und einen Zuschlag für Fahrtkosten in Höhe von 5 %, bezogen auf die Gesamtüberwachungs-

stunden des Zweckverbandes einschl. der Gemeinde Bessenbach des jeweiligen Monats im ruhenden Verkehr und der dadurch entstandenen Kosten des in Anspruch genommenen Überwachungspersonals (Erfassungskosten). Bei der Aufteilung der monatlich anfallenden Miet-, sonstigen Personal- und Verwaltungskosten, Innendienst- und Sachkosten erfolgt eine Aufteilung nach Fallzahlen. Dabei werden die monatlichen Kosten durch die monatlichen Gesamtfallzahlen (ruhender und fließender Verkehr) des ZVAU geteilt und mit den auf die einzelne Kommune entfallenden monatlichen Fallzahlen multipliziert (Verwaltungskosten). Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

- (3) Die Kostenerstattung erfolgt seitens der Gemeinde nach Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen auf das Konto des Zweckverbandes IBAN DE87 7956 2514 0000 1153 80 bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg (BiC: GENODEF1AB1).

### § 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der Gemeinde Bessenbach, IBAN DE16 7955 0000 0000 0671 40 bei der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau überwiesen.

### § 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.03.2016.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert Sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Noch offene Fälle werden auch nach Ablauf der Vereinbarung durch den ZVAU bearbeitet. Die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf den Zweckverband nach § 4 dieser Vereinbarung gilt insoweit auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung fort, bis die noch offenen Fälle abgeschlossen bzw. eingestellt sind

### § 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am 01.04.2015 wirksam.

Goldbach, 23.02.2015

Für den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung:

Thomas Krimm  
1. Bürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

Goldbach, 23.02.2015  
Für die Gemeinde Bessenbach

Franz Straub  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Bessenbach

GAPI 1443

RABI 2015 S. 26

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Schornsteinfegerwesen;

#### Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bekanntmachung vom 18.02.2015 Nr. 21-2206.2-2/09, Nr. 21-2206.20-1/15

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.03.2015 Markus Belz auf den Kehrbezirk Würzburg-Land 6 (Bergtheim) und ab 01.04.2015 Herrn Benjamin Schultheis auf den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 6 (Mellrichstadt) als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Würzburg, 18.02.2015  
Regierung von Unterfranken

Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 2206

RABI 2015 S. 28

#### Planfeststellung nach § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie dem UVPG; Weiterführung der Straßenbahnlinien 1 und 5 in Würzburg von der Petrinistraße zur Endhaltesstelle Oberdürrbacher Straße und Ausbau der Josef-Schneider-Straße - Oberdürrbacher Straße

#### Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2010 (Az. 21-3623.00-2/06)

Bek vom 23.02.2015 Nr. 21-3623.00-2/06

Die Würzburger Straßenbahn GmbH beabsichtigt, die Straßenbahnlinien 1 und 5 im Zuge der Josef-Schneider-Straße und der Oberdürrbacher Straße zu verlängern, um den nördlichen Bereich des Stadtteils Grombühl, insbesondere die Universitätskliniken, an das bestehende Straßennetz anzubinden.

Für dieses Vorhaben erließ die Regierung von Unterfranken am 09.03.2010 den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss gem. § 28 PBefG. Mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 27.04.2010 wurden in Ziffer A.III.3. des Planfeststellungsbeschlusses zwei ergänzende Schutzaufgaben zugunsten des Rudolf-Virchow-Zentrums/Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg hinzugefügt. Mit Schreiben vom 14.08.2013 teilte die Vorhabensträgerin mit, dass die Fahrleitungsanlage entgegen der ursprünglichen Planung nicht als Hochkette, sondern als Einfachfahrleitung ausgeführt werden soll. Mit Bescheid vom 07.10.2013 stellte die Regierung von Unterfranken fest, dass es für diese Planänderung weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung bedarf. Bei der beabsichtigten Ausführung der Fahrleitungsanlage als Einfachfahrleitung anstelle der planfestgestellten Hochkette handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG, die die Gesamtkonzeption der mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2010 in der Fassung vom 27.04.2014 festgestellten Planung unangetastet lässt.

Mit Schreiben vom 26.11.2014 beantragte die Würzburger Straßenbahn GmbH bei der Regierung von Unterfranken die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2010 um fünf Jahre ab Eintritt der Unanfechtbarkeit. Begründet wurde dies mit Planergänzungen (Änderung der Fahrleitung von einer Hochketten- in eine Einfachfahrleitung) sowie der noch erforderlichen Klärung von Detailfragen bzgl. der Finanzierung des Vorhabens.

Die Regierung von Unterfranken hörte hierzu mit Schreiben vom 13.01.2015 die Träger öffentlicher Belange aus dem vorange-

gangenen Planfeststellungsverfahren sowie die Privatpersonen an, die im Planfeststellungsverfahren fristgemäß Einwendungen erhoben hatten. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Einwendungen gegen die beantragte Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses erhoben.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Bescheid vom 20.02.2015 die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2010 bis zum 26.04.2020 verlängert.

Die Regierung von Unterfranken ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1, 2 Nr. 1 PBefG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 1 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk vom 22.12.1998, GVBl S. 1025) zuständige Planfeststellungsbehörde.

Mit der Ausführung des planfestgestellten Vorhabens wurde durch die Würzburger Straßenbahn GmbH bisher noch nicht begonnen. Gemäß § 28 Abs. 1 a Satz 3 PBefG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG tritt ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wurde.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 28 Abs. 1 a Satz 3 PBefG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG die Möglichkeit, die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vor Ablauf dieser Frist um höchstens fünf Jahre zu verlängern. Die Entscheidung über die Verlängerung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Eine erneute Abwägungsentscheidung über die Planung als solche findet dabei jedoch nicht statt.

Voraussetzung für eine Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist, dass das Vorhaben nicht aufgegeben wurde, die Verlängerung der Geltungsdauer zur Durchführung der Baumaßnahmen notwendig ist und das Vorhaben innerhalb der neu zu bestimmenden Frist verwirklicht werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Würzburger Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.03.2014 einstimmig beschlossen, den Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2010 umzusetzen, d.h. die Straßenbahnverlängerung zu verwirklichen. Unzweifelhaft ist die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses zur Durchführung der Baumaßnahmen notwendig. Ausweislich der zugrundeliegenden Beschlussvorlage der Stadtratssitzung vom 20.03.2014 sind Baubeginn und Inbetriebnahme für die Jahre 2016 bzw. 2019 vorgesehen. Dies entspricht den Ausführungen im Zuwendungsantrag der Würzburger Straßenbahn GmbH, wo eine Bauzeit von zweieinhalb Jahren genannt ist (Erläuterungsbericht/Oktobre 2014, Seite 65). Die veranschlagte Bauzeit ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde realistisch, so dass mit der Fertigstellung des Vorhabens vor Ablauf der verlängerten Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 2020 zu rechnen ist.

Gegen den Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 20.02.2015 sind Rechtsbehelfe möglich. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die



erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 29 Abs. 7 PBefG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

**Hinweis:**

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Würzburg, 23.02.2015  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 3623

RABI 2015 S. 28

**Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)**

Bek vom 02.03.2015 Nr. 24-8321.2-1-1

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 02.03.2015  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

II.

**Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

**Donnerstag, den 19.03.2015 um 9.30 Uhr**

**im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt, Marktplatz 8,**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:**

- 1 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2015
- 2 Bericht der Regierung von Unterfranken über die im Auftrag des Bezirks Unterfranken durchgeführte Vorprüfung für eine Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke „Bayerischer Odenwald“ und „Spessart“ und über die Beschlüsse des Bezirks Unterfranken
- 3 Die „Landschaftsbildbewertung“ im Rahmen der Standortfindung für Windkraftanlagen im LSG des Naturparks „Spessart“ (Zonierung) - Vortrag Herr Dipl.-Ing. Peter Blum
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme des Planungsverbandes gegenüber dem Bezirk Unterfranken hinsichtlich des weiteren Vorgehens
- 5 Die Windkraftkonzeption der Region Würzburg vor dem Hintergrund der „10H-Regelung“ - Bericht der Regionsbeauftragten Frau Brigitte Ziegra-Schwärzer
- 6 Sonstiges

Karlstadt, den 25.02.2015  
Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel, Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 8321

RABI 2015 S. 29

## Planung und Bau

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953)**  
**Planänderung**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Bek vom 12.03.2015 Nr. 32-4354.1-1/11

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, schon mit Schreiben vom 29.07.2011 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Unterlagen lagen bereits im September/Oktober 2011 aus.

Aufgrund der bisher eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen hat die Autobahndirektion Nordbayern die ausgelegten Planunterlagen geändert und die Änderungen der Planfeststellungsbehörde mit der Bitte um Durchführung eines Planänderungsverfahrens vorgelegt.

Die Planänderung beinhaltet insbesondere eine veränderte Führung der Gemeindeverbindungsstraße von Mainsondheim zur St 2271. Entgegen der ursprünglichen Planung soll diese die A 3 nicht mehr überqueren, sondern sie soll im Wesentlichen nördlich parallel zur A 3 verlaufen. Die Gemeindeverbindungsstraße soll an die nördliche Anschlussstelle (Fahrtrichtung Würzburg bzw. Frankfurt) anbinden. Dies bedingt, dass der dortige Anschlussstellenast - anders als ursprünglich geplant - nicht in den Nordwestquadranten verlegt wird, sondern im Nordostquadranten unter Anpassung an den sechsstreifigen Ausbau verbleibt, wo er sich bereits im Bestand befindet. Die so entstehende Kreuzung (Gemeindeverbindungsstraße, St 2271, Anschlussstellenast) wird mit einer Ampelanlage versehen.

Die Einzelheiten hierzu und zu den übrigen Planänderungen (z.B. Errichtung eines Pendlerparkplatzes an der Anschlussstelle, Anpassungen der Entwässerung, Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz, Anpassungen der landschaftspflegerischen

Begleitplanung) können den geänderten Plänen entnommen werden.

Die geänderten Pläne liegen zur allgemeinen Einsicht in den Verwaltungsgemeinschaften Kitzingen (für die Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim), Großlangheim (für den Markt Kleinlangheim) und Wiesentheid (für den Markt Wiesentheid), im Markt Schwarzach a. Main und in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, in den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main sowie in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Einwendungen gegen die geänderten Pläne kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, erheben. Einwendungen gegen die übrigen Teile des Plans, die im September/Oktober 2011 schon ausgelegt wurden, sind ausgeschlossen.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 12.03.2015

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8321

RABI 2015 S. 29



